

Freiheit und Verantwortung

Anders als einfache Verbote, Diskriminierungen und andere Formen der Einschränkung der individuellen Handlungsfreiheit ist die Verantwortung einer (natürlichen oder juristischen) Person zwar auch eine Beschränkung der Freiheit, aber eher in der Form eines **Antagonisten**. Während die Freiheitsliebenden auf der ganzen Welt jegliche Einschränkung ihrer Freiheit tendenziell als Zumutung betrachten, die es zu minimieren gilt, zeigt der Begriff der Verantwortung eine Grenze der Freiheit auf, die man zumindest mit Leerformeln einer idealen Freiheitsmaximierung nicht so einfach überwindet.

Begriffsanalytisch ist Verantwortung ein Geschwister dessen, was Kant als ‚die Freiheit der anderen‘ bezeichnete, an der folglich unsere eigene Freiheit endet. Verantwortung geht aber über diese Minimalgrenze des ‚Meine Freiheit endet bei der Freiheit der anderen‘ hinaus. Denn Verantwortung zu haben besagt, für sein Verhalten auch dann einstehen zu müssen,

- (a) wenn die Freiheit anderer gar nicht berührt wurde, beispielsweise wenn ich bestimmte Handlungspflichten einfach nicht erfülle (z.B. Steuern zu zahlen oder mein Auto regelmäßig zum TÜV zu bringen), und
- (b) wenn man bei Überschreitung von Freiheitsgrenzen einen Schaden bei anderen Beteiligten wiedergutzumachen hat.

Mit anderen Worten: Der Begriff der Verantwortung bringt als eigentlichen Antagonisten der Freiheit die **Pflicht** ins Spiel.

Pflichten sind keine Verbote; deshalb beschränken sie auch nicht unmittelbar unsere Freiheit. Pflichten sind insofern asymmetrische soziale Phänomene, als sie praktisch nie von einer Person gegen sich selbst erfunden oder geltend gemacht werden, sondern von anderen gegen andere. Das bringt eine spezielle weitere Pflicht mit sich, nämlich die **Begründungspflicht**. Begründungspflichten sind somit **Pflichten zweiter Ordnung**, weil sie sich nicht gegen diejenigen Person richten, die einer Pflicht erster Ordnung unterliegt (nämlich irgendetwas zu tun oder zu unterlassen), sondern die diejenigen trifft, die solche Pflichten erster Ordnung behaupten und durchsetzen wollen. Begründungspflichten kompensieren somit die Asymmetrie der ‚basalen‘ Pflichten erster Ordnung: Wer anderen eine Pflicht zumutet, muss zumindest begründen, warum dies richtig ist und mit kollektiver Vollstreckungsgewalt ausgestattet werden sollte.

Damit kommen wir zum dritten Aspekt der Verantwortung, nämlich ihre Durchsetzung. Pflichtverletzungen, die zur Verantwortung der verletzenden Person führen, können zumindest im justiziablen öffentlichen Raum, d.h. jenseits von privaten Bagatellen und innerfamiliären Streitigkeiten, nur unter Anerkennung des **staatlichen Gewaltmonopols** verfolgt und sanktioniert werden. Es mag zwar auch eine Verantwortung vor dem eigenen Gewissen, vor Gott und ähnlichen Urteilsinstanzen geben, für die der Staat nicht zuständig ist. Die Geschichte und zumindest meine eigene Lebenserfahrung lehrte mich jedoch, dass es damit im Ernstfall nicht weit her ist. Die einzige zumindest halbwegs verlässliche Instanz zur Durchsetzung der Verantwortung für Pflichtverletzungen ist der Staat. Man unterschätze zwar nicht die **informelle Öffentlichkeit** (Presse, NGO's, soziale Netzwerke), wenn es um die Mobilisierung staatlich durchgesetzter Pflichterfüllung geht. Überlastete Behörden werden oft erst tätig, wenn diese informelle Öffentlichkeit ihnen ‚auf die Sprünge‘ hilft. Das ändert aber nichts daran, dass keine Bürgerinitiative und keine NGO in der Lage ist, die Konten eines Wirtschaftskriminellen zu pfänden und von seinen Ämtern zu suspendieren. In diesem Sinne fällt mein Urteil über die Beschränkung der Freiheit durch Verantwortung also recht nüchtern aus: Ja, ohne sie gibt es keine soziale Ordnung. Aber niemand glaube an die Mär, dass der Mensch ohne jeden kollektiven Zwang auch nur halbwegs rücksichtsvoll, und das heißt: verantwortungsvoll handeln würde.